



Gemeindeverwaltung • Postfach 12 63 • 72795 Eningen unter Achalm.

An die
Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Reutlingen-Tübingen
Albblickstr. 21
72411 Bodelshausen

GEMEINDE
ENINGEN
UNTER ACHALM
Haupt- und Ordnungsamt

Ansprechpartner:
Herr Walter
 07121 / 892-141
Fax: 07121 / 892-111
 andreas.walter@eningen.de
Aktenzeichen: 410
Datum: 16.07.2013

Erlaubnis zum Plakatanschlag

Sehr geehrter Herr Deiss,

auf Ihren Antrag vom 15.07.2013 erhalten Sie gem. § 2 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Eningen unter Achalm die Erlaubnis, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeindeverwaltung Eningen (**also nicht außerhalb der Ortseingangsschilder**) die nachstehend bezeichneten Plakate anzuschlagen:

Plakatwerbung für die Bundestagswahl 2013

Plakatgröße: nach Bedarf

Anzahl der Plakate ohne Begrenzung.

Es ist jedoch so zu plakatieren, dass auch den anderen zur Bundestagswahl zugelassenen Parteien und Vereinigungen angemessene Plakatierungsmöglichkeiten bleiben

Anbringungsort(e): an verschiedenen Stellen in Eningen **innerhalb der Ortslage, jedoch ist Wahlwerbung im Umkreis von 20 Metern um das Wahllokal verboten**

Zulässige Dauer der Plakatierung: frühestens 3 Monate vor der Wahl Der Abbau muss in der Woche nach der Bundestagswahl stattfinden.

Auflagen:

Die Plakate dürfen nicht an Bauwerken, Bäumen, Masten und dergl. angeklebt oder angenagelt werden. **Sie dürfen nur mit Kabelbindern befestigt werden.** Auf Plakaträgern dürfen sie nur so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht an Kreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwegen und Straßenkrümmungen nicht beeinträchtigt wird. **Verkehrszeichen, Signalanlagen und sonstige Verkehrseinrichtungen dürfen durch die Plakate nicht verdeckt werden.**



Aufstellvorrichtungen für Verkehrszeichen und Signalmasten dürfen nicht zum Befestigen von Plakatträgern benutzt werden.

Gehwege sind auf eine Mindestbreite von 1,50 m freizuhalten. Vom Fahrbahnrand ist ein Abstand von mindestens 0,80 m einzuhalten. Wenn die Plakatträger im Luftraum über dem Gehweg angebracht werden, sind sie sicher zu befestigen und es muss mit der Unterkante ein Abstand von mindestens 2,50 m von der Gehwegoberkante eingehalten werden.

Nicht vorschriftsmäßig angebrachte Plakate oder Plakate, die vom Aufsteller nicht nach dem in dieser Erlaubnis festgesetzten Zeitpunkt entfernt worden sind, werden von der Gemeinde auf Kosten des Aufstellers entfernt und beim Bauhof zur Abholung gegen Bezahlung der Entfernung- und Lagerkosten bereitgehalten.

Für sämtliche Schäden, die sich als Folge der Plakatanbringung an öffentlichen Flächen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen ergeben, haftet der Aufsteller.

Soweit die Gemeinde wegen eines Schadens, dessen Ursache auf die Plakatanbringung durch den Aufsteller oder seinen Beauftragten zurückzuführen ist, in Anspruch genommen wird, hat er die Gemeinde von der Haftung freizustellen.

Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

Bei erheblichen Verstößen gegen diese Auflagen behält sich die Gemeinde den Widerruf dieser Erlaubnis vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Eningen unter Achalm , Rathausplatz 2, 72800 Eningen unter Achalm einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Walter

Verteiler:
Antragsteller
Vollzugsdienst
z.d.A.